

# Kleinere Mitteilungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **18 (1920)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Da die stadtzürcherischen Kurvenübersichtspläne auf den Horizont 376.860 bezogen sind und auch die Arbeiten der Bauverwaltung auf diesem Horizont basieren, so war es angezeigt, den alten Horizont in den Vordergrund zu stellen; es ist aber sehr anerkennenswert, daß auch die Höhen bezogen auf den neuen Horizont gegeben worden sind. Es bietet dies auch eine wertvolle Sicherung gegen eventuelle Druckfehler.

Durch dieses neue Präzisionsnivellement hat sich das stadtzürcherische Vermessungsamt ein großes Verdienst erworben.

Das Wild-Zeiß'sche Präzisionsnivellierverfahren hat sich dabei wieder einmal mehr vorzüglich bewährt.

---

### **Kleine Mitteilungen.**

Der „Neuen Zürcher Zeitung“ No. 1862, 1919, entnehmen wir folgende Notiz:

„*Baselstadt.* Basel, 26. November. Vor zwei Jahren hat der Große Rat die Vorlage der Regierung betreffend Anlegung eines Leitungskatasters an eine Kommission zur Prüfung und Berichterstattung gewiesen. Nach einläßlichem Studium gelangte die Kommission zu dem Schlusse, daß sich eine gänzliche Neuorganisation der Grundbuchverwaltung und des Vermessungswesens empfehle. Sie unterbreitete nunmehr dem Großen Rate einen Gesetzesentwurf, der das Vermessungswesen, das bisher ein Bestandteil des Grundbuchamtes war, von diesem loslöst und zum selbständigen Vermessungsamt erhebt. Diese Loslösung wird mit dem erheblich erweiterten Arbeitsbereich des Vermessungswesens begründet. Wie der Kommissionsbericht betont, steht diese Neuorganisation in Uebereinstimmung mit dem Zivilgesetzbuch, das unter Vorbehalt bundesrätlicher Genehmigung die Einrichtung der Aemter, welche die Grundbuchführung besorgen, den Kantonen überläßt. Die Hauptbestimmungen des neuen Gesetzesentwurfes lauten: Die Verwaltung des Grundbuches wird im Kanton Baselstadt durch das Grundbuchamt und das Vermessungsamt besorgt; Gebühren und Beaufsichtigung der beiden Aemter werden vom Regierungsrate durch Verordnung geregelt. Das Justizdepartement erläßt die erforderlichen Vorschriften über den Geschäftsverkehr zwischen dem Grundbuchamt und dem Vermessungsamt und stellt die Amts- und

Dienstverordnungen auf. Das Grundbuchamt wird vom Grundbuchverwalter, das Vermessungsamt vom Kantonsgeometer geleitet. Für die Verwaltung des Grundbuchamtes gelten die Vorschriften der Bundesgesetzgebung. Das Vermessungsamt besorgt die Vermessung des Kantonsgebietes, die Anlegung und Fortführung der Grundbuchpläne und deren Verwahrung nach Maßgabe der eidgenössischen Vorschriften. Es besorgt ferner die Anlegung und Nachführung eines Leitungskatasters, sowie weitere ihm übertragene Vermessungsarbeiten. — Außer den genannten Bestimmungen enthält der Entwurf noch solche über Beschwerden und Disziplinarverfügungen.“

Wir beglückwünschen Herrn Keller, Kantonsgeometer von Baselstadt, zu dieser zeitgemäßen Neuregelung der Verhältnisse.

\* \* \*

Der Schweizerische Bundesrat hat am 30. Dezember 1919 den vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vorgelegten Entwurf zu einem Reglement für die eidgenössischen Geometerprüfungen genehmigt und auf 1. Januar 1920 in Kraft erklärt.

Das neue Reglement unterscheidet sich von dem bisherigen, vom 14. Juni 1913 datierten, im wesentlichen darin, daß als Prüfungsfach auch die Kulturtechnik eingeführt worden ist. Dafür wurden die Anforderungen in Mathematik und höherer Geodäsie verringert, immerhin bleiben sie durchaus auf akademischer Höhe. Ferner wurden die Prüfungsgebühren erhöht: Ganze theoretische Prüfung von 100 Fr. auf 150 Fr. (Teile von 50 Fr. auf 75 Fr.); praktische Prüfung von 150 Fr. auf 200 Fr.

Außerdem wurde das Reglement den praktischen Erfahrungen der Prüfungskommission angepaßt, ohne wesentliche grundsätzliche Aenderungen.

Rascher als wir es uns in der letzten Nummer dieser Zeitschrift dachten, hat der Bundesrat in der umstrittenen Frage der kulturtechnischen Ausbildung der Geometer den Entscheid gefällt.

Ich bin überzeugt, daß auch die Gegner dieser Lösung in der Praxis erkennen werden, daß der Bundesrat in dieser Angelegenheit eine dem Lande frommende Lösung gewählt hat.

*Redaktion.*